



Feiertage - Lohnzahlung und Arbeitsverbot

Kantonale Feiertage

Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten

Bundesfeiertag

1. August

Lohnzahlung

- Kantonale Feiertage
Eine Lohnzahlung für diese Feiertage erfolgt nur, falls dies im Einzelarbeitsvertrag / Reglement oder in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist.
- Bundesfeiertag
Alle Arbeitnehmenden haben den vollen Lohn zu gut, unabhängig, ob sie im Monats-, Tage- oder Stundenlohn angestellt sind.

Arbeitsverbot

Grundsätzlich besteht ein Arbeitsverbot an kantonalen Feiertagen und am Bundesfeiertag (wie an einem Sonntag) in der Zeit zwischen Vorabend 23.00 und Sonntag bzw. Feiertag 23.00. Vorübergehende Sonntagsarbeit kann vom Amt für Wirtschaft und Arbeit bewilligt werden, sofern ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachgewiesen wird. Den Arbeitnehmenden ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Tel. 041 728 55 20
info.awa@zg.ch; www.zg.ch/awa